

Schleswig-Holsteinische **Strafverteidiger**vereinigung e.V.

Geschäftsstelle: Meesenring 2, 23566 Lübeck
Fon: 0451/58 22 333
Fax: 0451 / 58 22 334
vorstand@strafverteidiger-sh.de
www.strafverteidiger-sh.de

SH-Strafverteidiger, Meesenring 2, 23566 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Sozialausschuss -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Email an: ausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung
zum
Gesetzentwurf der Landesregierung eines Maßregelvollzugsgesetzes
(MVollzG)
- Drucksache 19/1757 -**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Jan Kürschner, Kiel

A. Vorbemerkung

Die SHStV begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf für das Maßregelvollzugsgesetz in Schleswig-Holstein verfolgten Ziele.

Es ist ausdrücklich zu befürworten, Entlassungen aus dem Maßregelvollzug, insbesondere aus einer Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB, 7 JGG, besser vorzubereiten als bisher. Denn unvorbereitete Entlassungen untergebrachter Menschen aus dem Maßregelvollzug des § 63 StGB - dem neben den Sicherungsverwahrten gefährlichsten Personenkreis unserer Gesellschaft - sind für die Allgemeinheit zu gefährlich. Die Vermeidung der Begehung zukünftiger Straftaten dürfte allseits konsensfähig sein. Dieses in § 2 Abs. 7 MVollzG-E explizit formulierte Ziel lässt

Vors.: RA FAStrafR Andreas Mroß, Lübeck; Stell.Vors.: RA FAStrafR Prof. Dr. Michael Gubitz, Kiel
Schatzmeisterin: RAIn Inga Morgenstern, Tornesch; Schriftführer: RA FAStrafR Urs Pause, Kiel
Beisitzer: RAIn FAStrafR Lena Alpay-Esch, Lübeck; RA FAStrafR Uwe Bartscher, Kiel
RA FAStrafR u. FA VerkehrsR Gerhard Hillebrand, Neumünster
Bankverbindung: IBAN: DE39 2307 0700 0761 8390 00; BIC: DEUTDEB237

sich nur durch eine vernünftige und frühzeitige Vorbereitung einer Entlassung in viel höherem Maße als bisher erreichen. Dies gilt für den Maßregelvollzug ebenso wie für den Strafvollzug.

Es ist zu beobachten, dass es zu solchen Entlassungen durch die gerichtliche Feststellung der Erledigung der Maßregel – z. B. unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – aus dem Maßregelvollzug gem. § 63 StGB gekommen ist, ohne dass die Maßregelvollzugseinrichtung diese Entlassungen in ausreichendem Maß vorbereitet hätte. In diesen Fällen ist die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung regelmäßig der Auffassung, dass die Unterbringung Fortbestand haben sollte, und zwar teilweise ausdrücklich entgegen den im gerichtlichen Überprüfungsverfahren eingeholten Gutachten externer psychiatrischer Sachverständiger.

Die für den Maßregelvollzug des § 63 StGB in Schleswig-Holstein (für Männer) zuständige Maßregelvollzugseinrichtung zeigt sich in ihrer Haltung unbeeindruckt von solchen psychiatrischen Gutachten und den teilweise daraus resultierenden gerichtlichen Entscheidungen. Diese Maßregelvollzugseinrichtung zeigt vielfach eine Tendenz zu einer möglichst weitreichenden Verlängerung des Klinikaufenthaltes ihrer Patienten. Derartige Ergebnisse halten wir für unverantwortlich.

Zu begrüßen sind außerdem die Regelungen zum Überbrückungsgeld und dem Akteneinsichtsrecht für die Besuchskommission.

Zwei der drei Problemfelder des Maßregelvollzuges im Land Schleswig-Holstein kann durch eine Neufassung der MVollzG nicht begegnet werden.

Was die Aufenthaltsdauer im Maßregelvollzug angeht, liegt Schleswig-Holstein bundesweit an der Spitze. Hierbei geht es vorrangig um den Maßregelvollzug nach § 63 StGB.

Der Grund hierfür dürfte an drei Faktoren liegen:

Erstens verfügt Schleswig-Holstein als einziges Flächen-Bundesland (außer Saarland) über nur eine einzige zentrale Maßregelvollzugseinrichtung für die – hauptsächlich betroffenen Männer im Maßregelvollzug des § 63 StGB. In den übrigen Flächen-Bundesländern existieren mehrere Maßregelvollzugseinrichtungen für die Fälle des § 63 StGB.

Zweitens stellt die vom Land Schleswig-Holstein vorgenommene Privatisierung der Maßregelvollzugseinrichtungen per se ein Problem dar.

Es dürfte allgemein bekannt sein, dass es in unserem Gesundheitssystem einen Effekt gibt, der privatwirtschaftlich arbeitende Kliniken dazu verleiten kann, teilweise unnötige Behandlungen vorzunehmen und entlassungsreife Patienten später zu entlassen als nötig. Der Grund dafür liegt darin, dass die Kliniken in privater Trägerschaft profitorientiert geführt werden. Bedauerlicherweise gibt es im Maßregelvollzug dieselben Effekte.

Lediglich am dritten Problemfaktor, der konkreten Ausgestaltung des Maßregelvollzuges des § 63 StGB, insbesondere der Vorbereitung der Entlassung der Untergebrachten durch eine sachgerechte Gewährung von Vollzugslockerungen, vermag der Gesetzentwurf etwas zu ändern.

Allerdings ist in diesem Punkt einzuwenden, dass dies nicht kostenneutral geschehen kann. Begleitete Lockerungen sind personalintensiv und auch unbegleitete Lockerungen bedürfen einer Kontrolle. Wir gehen entgegen Punkt D. 1. nicht davon aus, dass die neuen Regelungen kostenneutral umgesetzt werden können. Es wird weiteres Personal von Nöten sein, wenn die neuen Regelungen nicht nur auf dem Papier existieren sollen.

B. Stellungnahme

Im Folgenden greifen wir einzelne Punkte des Gesetzentwurfs heraus:

I. Vollzugslockerungen, offener Vollzug (§ 32 MVollzG-E)

Dem oben dargestellten Problem der weitgehend unvorbereiteten Entlassungen aus dem Maßregelvollzug des § 63 StGB soll nun durch die Vorschrift des § 32 Abs. 5 MVollzG-E begegnet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen die Vorschläge zu Vollzugslockerungen (beispielsweise aus den seitens der Strafvollstreckungskammern eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachten) beachten muss.

II. Gerichtliches Verfahren und Rechtsbehelfe (§ 36 MVollzG-E)

Die tatsächlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Untergebrachten im Maßregelvollzug sind als nur mäßig vorhanden zu bezeichnen, soweit in § 36 MVollzG-E über § 138 Abs. 3 StVollzG auf den Rechtsweg nach § 109 ff. StVollzG verwiesen wird.

Jedenfalls die meisten langjährig nach § 63 StGB Untergebrachten verfügen nicht über die finanziellen Mittel oder die persönlichen Fähigkeiten, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG zu stellen, um Einfluss auf die Ausgestaltung der Therapie zu nehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung (Bundesgesetzblatt 2012 Teil I Nr. 57) die Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die richterliche Überprüfbarkeit der Ausgestaltung der Unterbringung, eine obligatorische Pflichtverteidigerbestellung im Vollzugs- und Vollstreckungs-

verfahren und die Rechtsschutzmöglichkeit der Untergebrachten für den Bereich der Sicherungsverwahrung geregelt. Zwar besteht nach der aktuellen Regelung die Möglichkeit für mittellose Untergebrachte im Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Diese wird jedoch nur bei vorhandener Erfolgsaussicht aus der Perspektive des Gerichts gewährt.

In der restriktiven Praxis der Gerichte wirkt sich dies so aus, dass die Prozesskostenhilfe für solche Anträge, die durch die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte im Nachhinein abgelehnt werden, größtenteils nicht gewährt wird – und Prozesskostenhilfe nur für solche Anträge gewährt wird, denen ohnehin stattgegeben wird. Für die Rechtsanwälte bedeutet dies stets das Risiko einer uneinbringlichen Tätigkeit. Dies wiederum wirkt sich für die Unterbrachten insofern negativ aus, als sie Schwierigkeiten haben, Rechtsanwälte für ihre Anliegen zu finden. Im Endeffekt bewirkt dies eine zu geringe gerichtliche Kontrolldichte.

Zu beachten ist dies auch in Zusammenhang mit der neu vorgesehenen Möglichkeit der Strafvollstreckungskammern nach § 32 Abs. 5 MVollzG-E, eine Entlassung in sechs Monaten in Aussicht zu stellen. Es sind dann dem Untergebrachten Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung zu gewähren. Wenn dies jedoch zu zögerlich oder in unzureichendem Maß - oder überhaupt nicht - geschehen sollte, können die Strafvollstreckungskammern nicht von sich aus gegenüber den Maßregelvollzugseinrichtungen handeln. Zuvor wäre es nötig, dass sich der Untergebrachte mit einem Antrag nach § 109 StVollzG an eine Strafvollstreckungskammer richtet.

Ähnliche Standards wie bei der Sicherungsverwahrung müssen auch für die zeitlich unbefristete Unterbringung nach § 63 StGB gelten. Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB dürfte dies nicht erforderlich sein.

Zur Erreichung des in § 2 MVollzG-E formulierten Zieles sind vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren sowie Entlassungsvorbereitungen zu treffen und auch den nach §§ 63 Untergebrachten muss – ähnlich wie für die Sicherungsverwahrung in § 109 Abs. 3 StVollzG für die Sicherungsverwahrung geregelt – ein

Rechtsanwalt für die Verfahren über die auf dem Gebiet des MVollzG zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen bestellt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat für die Sicherungsverwahrung durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots zum Recht der Sicherungsverwahrung im neuen § 109 Abs. 3 StVollzG für die Anträge auf gerichtliche Entscheidung für die Verfahren, die die Umsetzung der Sicherungsverfahren betreffen, die Beiordnung eines Rechtsanwalts bestimmt, es sei denn, dass wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nicht geboten erscheint oder es ersichtlich ist, dass der Antragsteller seine Rechte selbst ausreichend wahrnehmen kann. Eine ähnlich gelagerte Regelung ist gleichfalls für die in den Maßregelvollzugeinrichtungen gem. § 63 StGB Untergebrachten wünschenswert.

Wir schlagen folgende Formulierung für § 36 MVollzG-E ähnlich § 109 Abs. 3 StVollzG vor:

- (1) Für das gerichtliche Verfahren gilt § 138 Absatz 3 und 4 StVollzG. Dient die vom Antragsteller begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung der Maßregel gem. § 63 StGB, so ist dem untergebrachten Mensch für ein gerichtliches Verfahren von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen, es sei denn, dass wegen der Einfachheit der Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nicht geboten erscheint oder es ersichtlich ist, dass der untergebrachte Mensch seine Rechte ausreichend wahrnehmen kann.

III. Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 30 MVollzG-E)

Der Gesetzesentwurf sieht keine Benachrichtigungspflichten für die Maßregelvollzugeinrichtungen vor. Hier wäre es zu begrüßen, wenn die Verteidiger der Untergebrachten und die gesetzlichen Vertreter der Untergebrachten ohne deren

Zutun benachrichtigt werden müssen. Dies sollte unabhängig von der Bestellung eines Verfahrenspflegers gelten.

Dies halten wir jedenfalls bei Untergebrachten, deren Unterbringungsentscheidung auf § 7 JGG beruht, insbesondere bei Minderjährigen, für unverzichtbar. Zu begrüßen ist die Klarstellung des Rechtsweges im Falle von besonderen Sicherungsmaßnahmen über den Verweis auf die §§ 121a, 121b StVollzG. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass den Untergebrachten ein Verfahrenspfleger gem. § 317 FamFG zur Seite gestellt wird.

IV. Möglichkeit der Gewährung von Vollzugslockerungen und offenen Vollzuges während einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 MVollzG-E):

§ 32 Abs. 2 Nr. 4 MVollzG-E enthält eine Regelung zum sog. Probewohnen als eine Lockerungsmaßnahme während des Maßregelvollzuges. Diese Vorschrift ist aber für eine einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO nicht anwendbar. Zwar sollen die Maßregelvollzugseinrichtungen laut § 35 S. 2 MVollzG-E die Strafverfolgungsbehörden davon unterrichten, wenn es geboten ist, eine einstweilige Unterbringung gem. § 126 StPO in eine Aussetzung der Unterbringung gem. § 63 StGB münden zu lassen. Gleichzeitig verfügen die Maßregelvollzugseinrichtungen nach dem derzeitigen Entwurfsstand nicht über die Möglichkeit, geeignete Untergebrachte in einer Wohneinrichtung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung wohnen zu lassen. Zu denken ist dabei beispielsweise an die zahlenmäßig relevante Gruppe der Personen, die mit einer Psychose einstweilig untergebracht werden und deren medikamentöse Behandlung so gut und so schnell anschlägt, dass diese nach der in der Regel mindestens sechsmonatigen Zeit (§ 121 StPO) zwischen gerichtlicher Anordnung der einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO und einer gerichtlichen Entscheidung über die Anordnung einer Maßregel nach den §§ 63, 64 StGB soweit wiederhergestellt sind, dass ggf. zugleich deren Aussetzung zur Bewährung gem. § 67b StGB mit flän-

kierenden Bewährungsweisungen möglich ist. Eine solche Entscheidung wäre, wenn ein geeigneter Untergebrachter schon ein Probewohnen erfolgreich absolviert, zwecks Vermeidung einer Unterbringung gem. den §§ 63, 64 StGB leichter zu treffen.

Insofern sollten die Maßnahmen des § 32 MVollzG-E vollumfänglich den Maßregelvollzugseinrichtungen bereits während einer einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO zur Verfügung stehen, um in geeigneten Fällen eine Unterbringung gem. § 63 StGB vermeiden zu können.

Kommentar [UP1]: Ich denke, dass kann nur mit gerichtlicher Genehmigung funktionieren

V. Ziele und Aufgaben des Maßregelvollzugs: Einbeziehung vorhandener rechtlichen Betreuer und gesetzlichen Vertreter bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung (§ 2 Abs. 5 MVollzG)

§ 2 Abs. 5 MVollzG-E enthält eine Aufzählung derjenigen Institutionen, mit denen die Maßregelvollzugseinrichtungen zur Vorbereitung der Wiedereingliederung intensiv zusammenarbeiten sollen. Es fehlen an dieser Stelle die ggf. durch das Betreuungsgericht bestellten rechtlichen Betreuer und gesetzlichen Vertreter der Untergebrachten, die als Teil der gesetzlich vorgesehenen Hilfesystematik in die Aufzählung in dieser Vorschrift aufgenommen werden sollten.

Es sollte nicht verkannt werden, dass die rechtlichen Betreuer sogar länger als die Bewährungshilfe oder Führungsaufsichtsstelle verbunden bleiben können und den Untergebrachten in der Situation nach seiner Entlassung aus einer Maßregelvollzugseinrichtung am besten kennen und einzuschätzen wissen.

Zu berücksichtigen dabei ist außerdem, dass das Vorhandensein einer rechtlichen Betreuung – gerade aufgrund der dann gegebenen Möglichkeit der Herbeiführung einer Unterbringung gem. § 1906 BGB – von Relevanz für die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung sein kann. Dies ist durch die damit befassten Gerichte und auch die Maßregelvollzugseinrichtungen stets zu prüfen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die gängige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (siehe dessen Beschlüsse vom 22.01.1998 - 4 StR 354/97 (NStZ 1998, 405),

vom 07. 12. 1999 - 5 StR 533/99 (NStZ-RR 2000, 138), vom 25.04.2001 - 1 StR 68/01 (BeckRS 2001, 4485) und vom 20. 12. 2001 - 4 StR 379/01 (NStZ 2002, 367) und zitiere zur Verdeutlichung den Leitsatz der Schriftleitung der NStZ zum letztgenannten Beschluss:

„Steht der Angekl. unter Betreuung (§§ BGB § 1896ff. BGB), in deren Rahmen Maßnahmen in Bezug auf die ärztliche Behandlung und Aufenthaltsbestimmung bis hin zur Unterbringung (§ BGB § 1906 BGB) möglich sind, so bedarf es näherer Erörterung, ob die vom Angeklagten ausgehende Gefahr sich nicht durch entsprechende Betreuungsmaßnahmen abwenden oder jedenfalls so stark abschwächen lässt, dass ein Verzicht des Vollzugs einer nach § 63 StGB angeordneten Maßnahme gemäß § 67b Abs. 1 StGB gewagt werden kann.“

Ferner ist daran zu denken, dass Untergebrachte gesetzliche Vertreter haben können, z. B. die Sorgeberechtigten bei minderjährigen Untergebrachten. Die gesetzlichen Vertreter der Untergebrachten sollten ebenfalls in die Aufzählung in § 2 Abs. 5 MVollzG-E aufgenommen werden.

Auch in § 39 Abs. 2 Nr. 1 MVollzG-E sollten die rechtlichen Betreuer aufgenommen werden, sofern die Ihnen übertragenen Aufgabenkreise die Gesundheitssorge oder die Vertretung gegenüber Behörden und Institutionen umfassen, was bei Untergebrachten stets der Fall sein dürfte. Gleiches gilt für vorhandene gesetzliche Vertreter der Untergebrachten.

Es empfiehlt sich, daneben die forensischen Fachambulanzen (gem. den §§ 68a Abs. 7 u. 68b Abs. 2 S. 3 StGB) in die Aufzählung der einzubeziehenden Institutionen aufzunehmen.

VI. Auskunft, Akteneinsicht (§ 43 MVollzG-E)

§ 43 MVollzG-E sollte es ermöglichen, die Abwicklung der Akteneinsicht für die nahe Zukunft so zu gestalten, wie es nach den Regeln der in Kürze verabschiedeten Strafacteneinsichtsverordnung (StrafAktEinV) für die Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften über das neue „Akteneinsichtsportal der Bundes und der Länder“ (www.akteneinsichtsportal.de) zukünftig möglich sein wird.

Die Arbeit der Justiz würde auf diese Weise stark erleichtert.

VII. Fehlende Regelung in § 2 Abs. 7 MVollzG-E zur Funktion der einstweiligen Unterbringungen gem. § 1 Abs. 2 MVollzG-E

Es fehlt eine nähere Regelung zu den Aufgaben der Maßregelvollzugseinrichtungen während der einstweiligen Unterbringung gem. § 1 Abs. 2 MVollzG-E.

Aktuell wird es von den Maßregelvollzugseinrichtungen in Schleswig-Holstein nicht als ihre Aufgabe im Vollzug einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO angesehen, in geeigneten Fällen die Anordnung einer Unterbringung zu vermeiden oder die Voraussetzung einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung zu schaffen. So wird in der Praxis nichts für die gem. § 126a StPO einstweilig untergebrachten Personen unternommen, eine Unterbringung gem. § 63 oder § 64 StGB zu vermeiden. Hierbei ist wiederum z. B. an die Fallgruppe der Personen zu denken, die in einer Psychose eine Straftat begehen, die aber führbar sind und deren Psychose nach Medikamenteneinnahme abgeklungen ist.

Regelmäßig münden derartige Fälle in der Anordnung einer Unterbringung gem. § 63 StGB, weil der sog. soziale Empfangsraum nicht geschaffen worden ist.

Den vergleichsweise neu geschaffenen forensischen Fachambulanzen gem. den §§ 68a Abs. 7 u. 68b Abs. 2 S. 3 StGB ist im gesetzgeberischen Konzept eine besondere Rolle zugeordnet.

Es erscheint unklug, die forensischen Fachambulanzen denselben privatwirtschaftlich organisierten Trägern zu überlassen, die auch die Maßregelvollzugsein-

richtungen führen – hier beißen sich die öffentlichen und die privatwirtschaftlichen Interessen besonders deutlich. Im Fall des AMEOS Klinikums Neustadt ist der Klinik eine forensische Fachambulanz angegliedert, die im Rahmen der einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO keinerlei Tätigkeit entfaltet und in keinem Fall Kontakt zu den einstweilig untergebrachten Personen aufnimmt. Gleiches gilt für die im AMEOS Klinikum Neustadt vorhandenen Sozialdienste. Wir halten dies für einen unhaltbaren Zustand, der im Übrigen durch die weit höheren Unterbringungskosten auch die Allgemeinheit trifft.

Den Maßregelvollzugseinrichtungen des Maßregelvollzugs sollte im Rahmen der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO die Aufgabe zukommen, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, die Anordnung einer Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB zu vermeiden. Um die Rechtfertigung einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung zu erproben, lässt sich bereits der Vollzug einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO nutzen (NK-StGB/Helmut Pollähne, § 67b Rn. 14 m. w. N.). Auch bisher soll eine Behandlung der untergebrachten Personen auf freiwilliger Basis zulässig sein und auch deswegen die Anordnung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO im Vergleich zur Untersuchungshaft die geeignetere Maßnahme sein (Meyer-Goßner, StPO, § 126a Rn. 2).

Zur Klarstellung und Richtungsweisung für die Maßregelvollzugseinrichtungen sollte dies ausdrücklich in das MVollzG-E aufgenommen werden.

Ich schlage hierzu folgende Regelung als § 2 Abs. 7 MVollzG-E an Stelle der aktuell vorgesehenen Formulierung vor:

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO ist darauf auszurichten, neben der Beobachtung den untergebrachten Menschen eine Behandlung und Betreuung (Therapie) auf freiwilliger Basis anzubieten und so weit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu verbessern, dass der Zweck der Maßregel auch ohne den Vollzug der Unterbringung er-

reicht werden kann oder sie keine erhebliche Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Zudem sind sie auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb einer Einrichtung des Maßregelvollzugs vorzubereiten und zu befähigen, ein möglichst autonomes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu führen. Er dient gleichzeitig dem Schutz der Allgemeinheit.

Der aktuelle Entwurf enthält in § 2 Abs. 7 MVollzG-E eine Art Leerformel:

Ziel des Vollzugs der Unterbringung nach § 1 Absatz 2 ist es auch, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

Die Unterbringung nach § 1 Abs. 2 MVollzG-E umfasst die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO, die Unterbringung zur Beobachtung gem. § 81 StPO und die Sicherungshaft gem. § 463 i. V. m. § 453 c StPO nach einem Bewährungswiderruf. Es ist davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber über die Tatbestandsvoraussetzungen der aufgezählten Unterbringungsarten der StPO keine zusätzlichen Voraussetzungen – quasi in Ergänzung oder Konkurrenz zur StPO – für eine Unterbringung schaffen möchte. Die aktuelle Entwurfsfassung lässt hier Interpretationsspielraum dahingehend, dass bspw. bei Entfall der Voraussetzungen der in § 1 Abs. 2 MVollzG aufgezählten Unterbringungsarten vor einer Entlassung des vorläufig Untergebrachten zusätzlich geprüft werden müsste, ob das geordnete Strafverfahren zu sichern ist oder ob geringfügigere Straftaten unterhalb der Schwelle des § 63 S. 1 StGB („erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“) drohen und der Untergebrachte aus diesen Gründen nicht zu entlassen wäre. Dies wäre systemwidrig und sollte vermieden werden.

Die vorstehende Formulierung ist ohnehin überflüssig, da die in § 1 Abs. 2 MVollzG-E aufgezählten Unterbringungsarten nach den Vorschriften der StPO bereits die Durchführung und Sicherung des strafrechtlichen Erkenntnisverfahrens bzw. Strafvollstreckungsverfahrens zum Gegenstand haben. Sofern die Voraussetzungen der aufgezählten Unterbringungsarten wegfallen sollten, obliegt es der Staatsanwaltschaft, einen Untersuchungs- oder Sicherungshaftbefehl zu beantragen. In das MVollzG sollte eine solche Formulierung aus unserer Sicht jedenfalls nicht aufgenommen werden.

Für die SHStV:

Kürschner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht